Handreichung: Operatoren für die BFS-Pflege (PflBG, PflAPrV)

Anforderungsbereich I

wiedergeben nennen definieren zusammenfassen	Kenntnisse (Daten, Fakten, Vorgänge, Begriffe, Formulierungen, Ergebnisse, Argumente, Theorien, Hypothesen, Problemstellungen aus dem vorgegebenen Material u. a.) und Aussagen in komprimierter Form unkommentiert darstellen
beschreiben darstellen	wesentliche Aspekte eines Sachverhaltes im logischen Zu- sammenhang unter Verwendung der Fachsprache wiederge- ben

Anforderungsbereich II

ableiten	auf der Grundlage wesentlicher Merkmale sachgerechte Schlüsse ziehen
analysieren	Sachverhalte aus Materialien kriterien- bzw. aspektorientiert beschreiben und erklären
aufstellen	eine Gliederung, einen Zeitplan für die Durchführung einer Studie bzw. eines Experiments erarbeiten
auswerten	Daten oder Einzelergebnisse zu einer abschließenden Ge- samtaussage zusammenführen
berechnen	Aufgaben anhand vorgegebener Daten und Sachverhalte mit bekannten Operationen lösen
dokumentieren	alle notwendigen Erklärungen, Herleitungen und Skizzen dar- stellen; Sichten und Aufbereiten von Daten
erklären erläutern	Sachverhalte durch Wissen und Einsichten in einen Zusam- menhang (Theorie, Modell, Regel, Gesetz, Funktionszusam- menhang) einordnen und deuten; ggf. durch zusätzliche Infor- mationen und Beispiele verdeutlichen
erheben	aus weitgehend ungeordneten Daten (z. B. aus Texten) relevante Informationen selektieren und ggf. strukturiert zusammenstellen
ermitteln	einen Zusammenhang oder eine Lösung finden und das Ergebnis beschreiben

herausarbeiten	aus Materialien bestimmte Sachverhalte herausfinden, die nicht explizit genannt werden, und Zusammenhänge zwischen ihnen herstellen
interpretieren	Sinnzusammenhänge aus Materialien erschließen
skizzieren	Sachverhalte, Strukturen oder Ergebnisse auf das Wesentli- che reduzieren und diese als Grafik oder Fließtext übersicht- lich darstellen
strukturieren ordnen	vorliegende Objekte oder Sachverhalte kategorisieren und hierarchisieren
vergleichen	Sachverhalte gegenüber stellen, um Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten

Anforderungsbereich III

eine eigene Position nach ausgewiesenen Kriterien vertreten
den Stellenwert von Sachverhalten und Prozessen in einem Zusam- menhang bestimmen, um theorie- und kriterienorietiert zu einem begründeten Sachurteil zu gelangen
Sachverhalte auf Regeln und Gesetzmäßigkeiten bzw. kau- sale Beziehungen von Ursache und Wirkungen zurückführen
zu einer Problemstellung eine Pro- und Kontra-Argumentation entwickeln, die zu einer begründeten Bewertung führt
zu einem Sachverhalt oder einer Problemstellung ein konkre- tes Lösungsmodell, eine Gegenposition oder einen Rege- lungsentwurf begründet entfalten
Aufbereiten und adressatenbezogenes, sachlogisch strukturiertes, fachsprachlich korrektes Darstellen der selbständig entwickelten Ergebnisse
ausgehend vom Sachurteil unter Einbeziehung individueller Wertmaßstäbe zu einem begründeten eigenen Werturteil kommen
Sachverhalte oder Aussagen an Fakten oder innerer Logik

I > III

z.B

I 30 Punkte – II 50 Punkte – III 20 Punkte = 100 Klausurpunkte

oder I = III

z.B.

I 30 Punkte – II 40 Punkte – III 30 Punkte = 100 Klausurpunkte

Der Schwerpunkt der Klausur liegt im Anforderungsbereich II.